

Parlamentarischer Vorstoss

2026/5356

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Fürsorgepflicht des Kantons als Arbeitgeber Polizei BL
Urheber/in:	Dominique Erhart
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	7. Mai 2026
Dringlichkeit:	als dringlich eingereicht

Als Präsidenten der Finanzkommission und der Justiz- und Sicherheitsdirektion wurden wir – neben anderen Gästen - an die Generalversammlung der Personalverbandes der Polizei Basel-Landschaft (PVPBL) eingeladen. Im schriftlichen Jahresbericht des Vorstandes des PVPBL über das Jahr 2025 ist uns folgender Abschnitt aufgefallen:

«... Leider kam es - wie der Vorstand im Berichtsjahr erfahren musste - gerade für die Polizistinnen und Polizisten in unserem Kanton zu einer Verschlechterung ihrer Situation als Arbeitnehmende. Der Regierungsrat hat die Bedingungen für die Gewährung des Arbeitgeberrechtsschutzes verschlechtert. Neu ist nach einer jahrzehntelangen Praxis nicht mehr die Polizeileitung für die Gewährung Rechtsschutzes zuständig, sondern der Gesamtregierungsrat (!). Formelle Gründe werden dafür geltend gemacht. Zudem – und dies ist noch gravierender als die Zuständigkeitsfrage - wird bei einem Strafverfahren, das die Staatsanwaltschaft eröffnet ohne Anzeige einer Privatperson (was oft geschieht), neu kein Rechtsschutz durch den Kanton als Arbeitgeber mehr gewährt. Eine gerade für die Polizeimitarbeitenden erhebliche Verletzung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und somit eine nicht hinnehmbare Ausgangslage! Bei dieser aktuellen Verschlechterung ist es umso wichtiger, dass die Polizistinnen und Polizisten den Rechtsschutz des Verband Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB) beanspruchen können. Der Vorstand setzt sich – zusammen mit dem VSPB - dafür ein, dass diese Leistungsverschlechterung möglichst bald wieder rückgängig gemacht wird. ...»

Diese Schilderung wirft wichtige Fragen auf, die im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Kantons als Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmerinnen und -nehmer dringlich beantwortet werden sollen.

Wir bitten um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. *Trifft die oben erwähnte Darstellung der neuen Praxis bei der Gewährung des Arbeitgeberrechtsschutzes im Jahresbericht des Vorstandes des PVPBL zu?*
 2. *Falls ja, wieso wurde die – vor allem für die Polizistinnen und Polizisten, welche in der Ausübung ihrer beruflichen Pflichten schnell in ein Strafverfahren verwickelt werden – Voraussetzungen für die Gewährung des Arbeitgeberrechtsschutzes (Übernahme der Kosten des Strafverfahrens unter Vorbehalt des Verfahrensausgangs) verändert bzw. verschlechtert?*
-

Wurde damit nicht die Fürsorgepflicht des Kantons als Arbeitgeber in einem gerade für Polizistinnen und Polizisten als Kantonsangestellte wichtigem Bereich eingeschränkt?

- 3. Wieso wird nach einer jahrzehntelangen Praxis - und ohne dass sich das Gesetz verändert hat - und ohne Vorankündigung eine Änderung vorgenommen, wonach kein Rechtsschutz mehr gewährt wird, wenn die Staatsanwaltschaft von sich aus – ohne Anzeige durch einen Dritten – ein Strafverfahren gegen eine Polizistin oder einen Polizisten eröffnet (z.B. bei einem Verstoss gegen das Strassenverkehrsgesetz – z.B. eine Geschwindigkeitsüberschreitung - im Rahmen einer dringenden Dienstfahrt)? Wäre es nicht angemessen gewesen, diese wesentliche Praxisänderung den Kantonsangestellten gegenüber im Voraus anzukündigen?*
- 4. Gedenkt der Regierungsrat, diese Leistungsverschlechterung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wieder rückgängig zu machen? Falls ja, wie und wann soll dieser Missstand behoben werden? Welches sind allfällige Sofortmassnahmen?*